

erforderlich halten. Sie liegen sub E. hier bei. Ohne diese Bedingungen einer speciellen Begutachtung unterwerfen zu wollen, hat die Deputation im Allgemeinen ihr Einverständnis damit zu erklären. Sie ist der Ansicht, daß in der Hauptsache auf solcher Grundlage auch die weiteren Eisenbahnunternehmungen ins Leben zu treten haben werden.

Der wichtige Einfluß der Statuten und Concessionsbedingungen für die neuen Eisenbahnunternehmungen auf die vielseitigen Interessen des Staats, die Ansicht der Deputation, daß vielfache Verhältnisse dabei nothwendig in die Gesetzgebung einschlagen, könnten wohl den Antrag auf Erlassung eines unter Mitwirkung der Stände zu erlassenden Gesetzes rechtfertigen, welches Fundamentalbestimmungen für die Bedingungen der Concession und der Statutengenehmigung enthielte.

Die Deputation kann sich jedoch, vorerst nicht für ein solches Gesetz verwenden, zunächst weil die Nähe des Schlusses des Landtages die verfassungsmäßige Berathung desselben unmöglich machen würde, dann aber auch, weil es ihr erforderlich scheint, noch weitere Erfahrungen abzuwarten, weil ferner die Verhältnisse in Beziehung auf alle Bahnen nicht gleich sind, und endlich weil sie gegen die Concessionsbedingungen für die sächsisch-baierische Bahn, die den neueren Concessionen in der Hauptsache zu Grunde zu legen sein werden, etwas Wesentliches nicht zu erinnern gefunden hat.

Die Deputation ist deshalb der Ansicht, daß der hohen Staatsregierung die Feststellung der Concessionsbedingungen, so wie die aus polizeilicher und technischer Beaufsichtigung der Bahnen erforderlichen Anordnungen vorerst zwar vertrauensvoll zu überlassen, jedoch, in Berücksichtigung des weiter oben Gesagten, dabel zu beantragen sein werde:

- a) daß die bei Concessionirung der sächsisch-baierischen Eisenbahncompagnie angenommenen Grundsätze in der Hauptsache auch bei neuen Concessionirungen festgehalten werden möchten;
- b) daß die Bildung eines angemessenen Reservefonds für außergewöhnliche Bedürfnisse, namentlich Hauptreparaturen, wie er bei der sächsisch-baierischen Bahn stipulirt worden ist, aus den Bahnerträgen über 4 Procent den Gesellschaften zur Pflicht gemacht werden möge;
- c) daß die hohe Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung die ertheilten Concessionen, so wie die erlassenen, auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Verordnungen vorlege.

Von der nächsten Ständeversammlung wird es dann abhängen, ein Gesetz zu beantragen oder nicht.

Nach Vorstehendem würde der Punct 12., wie folgt, zu fassen sein:

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt,

- 1) sowohl in sich selbst, als bei den von ihm ressortirenden Behörden, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche in Beziehung auf die aus der Bearbeitung der Eisenbahnangelegenheiten und aus dem Verhältnisse des Staates zu den verschiedenen Eisenbahngesellschaften entstehende Geschäftsvermehrung geboten sein werden;
- 2) den hierdurch erwachsenden transitorischen Aufwand aus dem Postulat für den Etat des Ministeriums des Innern Kap. 26. b., vorbehaltlich seiner Zeit darüber zu ertheilenden Nachweises, zu bestreiten;

- 3) die aus polizeilicher und technischer Beaufsichtigung der Eisenbahnen erforderlichen Anordnungen zu treffen;
- 4) die Concessionsbedingungen für die bis zu nächster Ständeversammlung zu concessionirenden Eisenbahngesellschaften festzustellen.

Es beantragt jedoch die Ständeversammlung hierbei:

- a) daß die bei Concessionirung der sächsisch-baierischen Eisenbahncompagnie angenommenen Grundsätze in der Hauptsache auch bei neuen Concessionirungen festgehalten werden möchten;
- b) daß die Bildung eines angemessenen Reservefonds für außergewöhnliche Zwecke, namentlich Hauptreparaturen, aus den Bahnerträgen über vier Procent, wie bei der sächsisch-baierischen Eisenbahncompagnie geschehen, auch künftigen Gesellschaften zur Pflicht gemacht werde;
- c) daß der nächsten Ständeversammlung die ertheilten Concessionen, so wie in Beziehung auf das Eisenbahnwesen erlassenen Verordnungen vorgelegt werden.

Die Deputation hat hiernächst noch zu beantragen:

daß die verehrte Kammer durch ihre in Beziehung auf das Eisenbahnwesen gefaßten Beschlüsse alle darauf bezüglichen eingegangenen, in vorstehendem Berichte bezeichneten Petitionen für erledigt erkläre, ohne daß es einer besonderen Bescheidung der Petenten bedürfe, so wie daß sie beschliesse, die sämtlichen Petitionen zur hohen ersten Kammer abzugeben, theils weil mehrere derselben an diese mit gerichtet sind, theils weil sie mehr oder weniger wohl auch für die jenseitige Berichterstattung interessante Notizen enthalten.

Dresden, den 22. Juli 1843.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

von Thielau.
Poppe.
Püschel.
Georgi, Referent.
von der Planitz.
Sachse.
Römer.

A.

Separatvotum.

Die vorige Ständeversammlung beschloß die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Chemnitz mit der sächsisch-baierischen Eisenbahn und sprach überhaupt den Wunsch aus, daß die nach Baiern, nach Schlessien und nach Böhmen herzustellenden Eisenbahnlinien das Innere des Landes durchschneiden, nachdem das Directorium der seit 1836 in Chemnitz für eine sogenannte erzgebirgische Eisenbahn von Zwickau über Chemnitz nach Riesa bestehenden Actiengesellschaft und eine Anzahl städtischer Communen übereinstimmend den Antrag gestellt hatten:

„daß der Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen und eventuell die Mittel bewilligt werden möchten,